

Die Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau

der Stadtverordnetenversammlung

Amt der Stadtverordnetenversammlung E-mail: stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de Rathaus-Schlossplatz 6-65183 Wiesbaden Telefon (0611) 31-4554 Telefax (0611) 31-3902 Sachbearbeiterin: Frau Wenzel

Wiesbaden, 26.06.2024

- Den Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau
- 2. Den Fraktionen
- 3. Dem Magistrat
- 4. Nachrichtlich

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau am Dienstag, 2. Juli 2024, um 17:00 Uhr, Rathaus, Raum 318 (3. Stock), Schlossplatz 6, Wiesbaden

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt -

Tagesordnung I

 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau am 21.05.2024

2. 24-F-63-0021 ANLAGE

Für mehr Lebensqualität in der Innenstadt - Fernwärmeausbau in der Schwalbacher Straße nutzen

- Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Volt vom 06.03.2024 -
- Beschluss Nr. 0019 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau am 12.03.2024 -
- 3. 24-F-63-0060

Seite 2 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau am 2. Juli 2024

Best Practices für qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Wohnungsbau

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 26.06.2024 -

Während bei Nachverdichtung in dicht bebauten Stadtteilen eine effektive Flächennutzung, durch Geschosswohnungsbau eine Selbstverständlichkeit ist, wird die Einführung im ländlichen Raum oft mit Skepsis und Bedenken betrachtet. Doch auch in Neubaugebieten, bzw. den eher ländlichen Stadtteilen Wiesbadens bietet der Geschosswohnungsbau zahlreiche Vorteile und Chancen, die zur Steigerung der Lebensqualität und Attraktivität dieser Gebiete beizutragen. Die Vorteile wären zum Beispiel:

- Die Erhöhung der Wohnraumvielfalt: Geschosswohnungsbau bietet die Möglichkeit, eine breite Palette von Wohnungsgrößen und -typen zu schaffen und so den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden, sei es für Singles, Familien, Senioren oder Menschen mit besonderen Anforderungen.
- Bessere Flächeneffizienz und Ressourcenschonung: Die zur Verfügung stehende Fläche wird effizienter genutzt, Zersiedelung zu vermeiden und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Naturlandschaft bewahrt.
- Die Verbesserung der Infrastruktur: Durch eine höhere Bevölkerungsdichte können sich Dienstleistungen wie öffentliche Verkehrsmittel, medizinische Versorgung, Bildungseinrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten wirtschaftlicher betreiben lassen. Dies trägt zur Attraktivität des ländlichen Raums als Wohnort bei.

Durch die Vorstellung positiver Best-Practices Beispiele wird der Fachausschuss wertvolle Einblicke in erfolgreiche Projekte erhalten und kann diese Erkenntnisse in die Planung und Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben einfließen lassen. Dies wird dazu beitragen, die Qualität und Attraktivität des Wohnungsbaus in unserer Stadt zu verbessern und langfristig eine nachhaltige und lebenswerte Stadtentwicklung zu fördern.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Bau möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- positive Best-Practices für Geschosswohnungsgebäude vorzustellen, mit denen sich die von der LHW in Neubauquartieren angestrebte Dichte in eher ländlichen Stadtteilen auf städtebaulich und architektonisch qualitätsvolle Weise realisieren lässt.
- 2. darzulegen, wie man als Kommune eine solche Qualität bauplanungsrechtlich vorgeben oder anderweitig gewährleisten/fördern kann.

Seite 3 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau am 2. Juli 2024

Städtische Flächen für Freiflächen-PV zur Verfügung stellen - Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 26.06.2024-

Das "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht" sieht vor, dass PV-Freiflächenanlagen baurechtlich privilegiert sind, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes gebaut werden.

Die Privilegierung bezieht sich nur auf Flächen mit einem maximalen Abstand von 200 Metern vom äußeren Fahrbahnrand. Dies bedeutet, dass für Vorhaben auf diesen Flächen kein Bebauungsplan erstellt werden muss. Im dennoch notwendigen Zulassungsverfahren wird geprüft, ob öffentliche Belange oder Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Im § 2 EEG wurde ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien eingeführt.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren bereits reagiert. Das bisher gültige Verbot von Bauten in einem Abstand von 40 Metern zur Fahrbahn gilt nicht mehr generell, sondern kann nach Prüfung des Einzelfalls entfallen. Damit könne, so heißt es, bei einer Vielzahl von Vorhaben die gesamte Fläche im Abstand von 200 Metern zur Fahrbahn für Photovoltaik genutzt werden (§9 Abs. 2c Bundesfernstraßengesetz (FStrG)).

In der Gesetzesbegründung zur Privilegierung wird darauf verwiesen, dass der Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt sind, so dass PV-Anlagen dort ohne die Durchführung eines Planverfahrens ermöglicht werden sollen.

Das Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden hat zudem Anfang 2024 Potentialflächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergieanlagen ermittelt und in einer Orientierungshilfe kartiert.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten, die im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befindlichen Freiflächen im privilegierten Bereich im Sinne des "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht" aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig für entsprechende Ausbauvorhaben (z. B. durch marktübliche Verpachtung) zur Verfügung zu stellen.

5. 24-F-63-0061

Aktiv gegen Leerstand - Verwahrloste Immobilien mobilisieren!

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 26.06.2024 -

Mindestens 50% der Wiesbadener Haushalte sind aufgrund ihres Einkommens berechtigt, eine Sozialwohnung zu beziehen. Die vorhandenen - es sind nur noch um die 8000 - reichen jedoch bei Weitem nicht aus, um den Bedarf zu decken. Aufgrund der hohen und stetig steigenden Mietpreise in Wiesbaden müssen mehr als die Hälfte der Mieter*innen in Wiesbaden mehr als

Seite 4 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau am 2. Juli 2024

30% ihres Einkommens für Wohnkosten (Kaltmiete + Heizung + Nebenkosten) aufwenden. 32,5 % der Mieterhaushalte wenden schon mehr als 40% ihres Einkommens für Wohnkosten auf. In Wiesbaden stehen von den 146.288 vorhandenen Wohnungen geschätzt 1,7% leer. (Statistisches Jahrbuch 2022 Wiesbaden, S. 59.) Das sind fast 2500 Wohnungen! Real dürfte die Zahl noch deutlich höher liegen.

Der Experte für Bau- und Planungsrecht sowie Kommunalrecht, Rechtsanwalt Dr. Maximilian Dombert, Potsdam, weist Wege auf, wie Kommunen rechtssicher gegen leerstehende und dem Verfall preisgegebene Häuser vorgehen können. Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer aufgeben, "Missstände oder Mängel an Gebäuden zu beheben, damit diese wieder den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen und durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter entstandene Mängel beseitigt werden." (Maximilian Dombert, Kommunal., Juni 2023)

Nach dem Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot, Baugesetzbuch, § 177, gibt es in solchen Fällen "Durchgriffsrechte" für die Kommune.

Im Rahmen der Landesgesetzgebung wurde Ende 2020 § 3 des Hessischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes (§ 3 HessEnteignG), präzisiert. Demnach kann in solchen Fällen enteignet werden, um soziale Zwecken zu verwirklichen (http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146130,4).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Bau möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) die Definition eines wohnungspolitisch relevanten Begriffs von "Leerstand", in Abgrenzung von vorübergehenden, sachlich begründeten Leerständen zu erstellen und die Möglichkeit einer Meldepflicht bei länger als sechs Monate dauernden unbegründeten Leerständen zu prüfen.
- 2) die Möglichkeit einer Leerstandsabgabe bei sachlich unbegründeten Leerständen zu prüfen.
- 3) die Frage der "Durchgriffsrechte" nach § 177 BauGB erneut zu prüfen.
- 4) über den Sachstand zum im Verfall befindlichen Roten Hochhaus im Schelmengraben zu berichten.
- 5) zu prüfen, inwieweit das Ansiedlungsprojekt Die LeAn®-Datenbank (https://hanauaufladen.jetzt/immobilien-tinder-die-lean-datenbank) auch für Wohnimmobilien genutzt werden könnte.
- 6) nach Erlass/Inkrafttreten des im Hessischen Koalitionsvertrag angekündigten Zweckentfremdungsverbotes die Auswirkungen auf Wiesbaden und die sich daraus ergebenden Optionen dem Ausschuss zu erörtern.

Seite 5 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau am 2. Juli 2024

Fußweg zur russisch-orthodoxen Kirche

- Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 26.06.2024 -

Am nördlichen bebauten Ende der Lanzstraße, links vom Abzweig zum Christian-Spielmann-Weg, befindet sich auf dem südwestlichen Teil des Grundstück Flur 1 Flurstück 15/6 ein Fußweg zur russisch-orthodoxen Kirche auf dem Nerobergplateau (zwischen Christian-Spielmann-Weg und Eduard-von-Müller-Weg).

Die Benutzung des Christian-Spielmann-Weges ist für Fußgänger aufgrund des fehlenden Bürgersteiges mit erheblichen Gefahren verbunden, sodass der o. g. fußläufig nutzbare Verbindungsweg stark frequentiert ist. Leider ist dieser in einem schlechten Zustand und insbesondere für Fußgänger mit Kinderwagen, Rollatoren und ähnlichem nur eingeschränkt nutzbar.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten, sich mit dem Eigentümer des Grundstücks Flur 1 Flurstück 15/6 in Verbindung zu setzen, um eine angemessene Verkehrssicherung und öffentliche Nutzung dieses Verbindungsweges herbeizuführen.

7. Verschiedenes

Tagesordnung II

1. 23-V-40-0022 DL 16/24-2

Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Brandschutzsanierung - Ausführungsvorlage

2. 24-V-01-0013 DL 16/24-3

Bauliche Maßnahmen zur Sicherung der unter Denkmalschutz stehenden Walhalla

3. 24-V-05-0015 DL 16/24-5

Anpassung der Konzeption "Städtebauliche Entwicklung östlich der Brunhildenstraße" an veränderte Rahmenbedingungen und neue Entwicklungen sowie deren Umsetzung

4. 24-V-10-0001 DL 15/24-2

Seite 6 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau am 2. Juli 2024

Sanierung und Revitalisierung Ortsverwaltung Auringen - Ausführungsvorlage

5. 24-V-40-0006 DL 17/24-5

Schulische Erweiterung an der Karl-Gärtner-Schule

6. 24-V-40-0009 DL 15/24-8

Elly-Heuss-Schule - Abriss des sog. "Alten Arbeitsamtes"

7. 24-V-40-0013 DL 17/24-6

Einrichtung Außenstelle der Fluxusschule in die alte Grundschule Breckenheim

8. 24-V-61-0010

Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gestaltungs- und Denkmalbeirats am 20. März 2024

- Die Beratungsunterlagen stehen im Politischen Informationssystem (PIWi) zur Verfügung. -

9. 24-V-61-0021

Digitalisierung der bestehenden Bebauungspläne

- Der Magistrat berät hierzu voraussichtlich in seiner Sitzung am 02.07.2024, die Beratungsunterlagen werden nachgereicht. - Seite 7 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau am 2. Juli 2024

1. 24-V-23-0101 DL 16/24-1 NÖ

Verzeichnis der vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 genehmigten Grundstücksgeschäfte

2. 24-V-23-0201 DL 17/24-4 NÖ

Vermarktungskonzept für die Vermarktungszone I in Bierstadt-Nord

3. 24-V-23-0302 DL 17/24-5 NÖ

Ankauf des Grundstücks Hohenstaufenstraße 8

4. 24-V-61-0009

Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Gestaltungs- und Denkmalbeirats am 20. März 2024

- Die Beratungsunterlagen stehen im Politischen Informationssystem (PIWi) zur Verfügung. -

Falls ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert sein sollte, wird um Weitergabe der Einladung gemäß § 62 HGO gebeten.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt der Ausschuss nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Christa Gabriel Vorsitzende